Landkreis Uckermark

Drucksachen-Nr.	Version	Datum	Blatt
243/2001		19.12.2001	

☒ Beschlußvorlage ☐ Berichtsvorlage ☒ öffentliche Sitzung ☐ nicht-öffentliche Sitzung

Beratungsfolge:		Datum:
☐ Fachausschuß		
☐ Fachausschuß		
☒ Kreisausschuß		22.01.2002
☒ Kreistag		30.01.2002

Inhalt:

Mitteilung über die überörtliche Prüfung des Vergabewesens bei Beschaffungen von Informationstechnik im Landkreis Uckermark

Wenn Kosten entstehen:

Kosten	Haushaltsstelle	Haushaltsjahr	☐ Mittel stehen zur Verfügung
☐ Mittel stehen nicht zur Verfügung ☐ Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung:	Deckungsvorschlag:		

Beschlußvorschlag:

Die Stellungnahme des Landkreises Uckermark zum o.g. Bericht des Landesrechnungshofes wird beschlossen.

zuständiges Amt:

Hauptamt	Hampke	Dr. Krause	Dr. Benthin
	Amtsleiter	1. Beigeordneter	Landrat

abgestimmt mit:

Amt	Name	Unterschrift
Rechnungsprüfungsamt	Meier	

Beratungsergebnis:

Kreistag/ Ausschuß	Datum	Stimmen Ja	Stimmen Nein	Stimm-enthaltung	Einstimmig	Lt. Beschluß-vorschlag	Abweichender Beschluß (s.beiliegendes Formblatt)

Begründung

Der Landesrechnungshof (LRH) hat in Zusammenarbeit mit den Staatlichen Rechnungsprüfungsämtern im Rahmen einer Querschnittsprüfung in den 14 Landkreisen Beschaffungsvorgänge zum Erwerb von Informationstechnik untersucht. Ziel der Prüfung war es, mögliche Schwachstellen bei der Beschaffung aufzuzeigen.

Beim Landkreis Uckermark wurden 15 Beschaffungsvorgänge aus dem Haushaltsjahr 1998 (Investitionsvolumen 359.900 DM) und dem Haushaltsjahr 1999 (Investitionsvolumen 874.800 DM) untersucht. Der Bericht enthält 8 Prüfungsbemerkungen (B 1 bis B 8). Stellungnahmen des Landkreises erwartet der LRH für die Bemerkungen B 1 bis B 5 und B 7 bis B 8. Nach Beschlußfassung durch den Kreistag erhält der LRH die Stellungnahmen zur Kenntnis.

Bevor auf die Prüfungsbemerkungen im einzelnen eingegangen wird, ist auf folgendes hinzuweisen.

Auf Anweisung des 1. Beigeordneten hat das Hauptamt am 18.05.1999 verfügt, die Zuständigkeiten im Vergabeverfahren für die Beschaffung von Hardware und Software neu zu regeln. Während vorher die Vorbereitung und Zuständigkeit für Entscheidungsvorschläge der Vergaben ausschließlich im Bereich des fachlich zuständigen Sachgebietes Technikunterstützte Informationsverarbeitung lagen, beschränkt sich seit Mai 1999 dessen Kompetenz auf fachliche Zuarbeiten.

Entscheidungsgrundlagen für die Vergabe von Hard- und Software unter Beachtung aller gesetzlichen und verwaltungsinternen Regelungen werden nunmehr von einem auf Vergaben im Sinne der VOL spezialisierten Mitarbeiter des Hauptamtes vorbereitet. Seit dieser Organisationsänderung sind Beanstandungen nicht mehr aufgetreten. Die Prüfungsbemerkungen des LRH beziehen sich auf Beschaffungsmaßnahmen, die vor der organisatorischen Änderung realisiert wurden.

Zu B 1

Zu den vom LRH festgestellten Mängeln (Änderungen und Ergänzungen durch Bieter, fehlende Eingangsbestätigung, verspätet eingegangenes Angebot) hat das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises bereits mit Prüfungsbericht T 20/98 vom 22.10.1998 folgende Hinweise gegeben:

> *Erweiterung der Ausstattung mit Computertechnik in Höhe von 120.860,40 DM*
>
> *Die Angebote wurden nicht in allen wesentlichen Teilen gemäß § 22 Nr. 3 VOL/A gekennzeichnet. Auf dem Umschlag eines Angebotes fehlte der Eingangsvermerk (Formfehler).*
>
> *Zwei Angebote sind nach § 25 Nr. 1 (1d) VOL/A auszuschließen gewesen, da die Verdingungsunterlagen verändert wurden.*
>
> *Eine Auswirkung auf den Vergabevorschlag bestand nicht.*

Ein Angebot wurde von einem Bieter persönlich abgegeben. Bei diesem fristgerecht eingereichten Angebot wurde versäumt, den Eingangsvermerk anzubringen.

Es kann davon ausgegangen werden, daß es sich um ein einmaliges Versehen handelt. Nunmehr ist sichergestellt, daß nach dem Vier-Augen-Prinzip der Eingangsvermerk und andere förmliche Voraussetzungen strikt beachtet werden.

Der LRH hat zu Recht festgestellt, daß zu Los 2 für zwei der fünf Positionen ein zusätzliches Sonderangebot nach der Angebotsfrist eingegangen ist. Die Leistungsparameter dieses Sonderangebotes stimmten mit den Parametern für die ausgeschriebenen Geräte überein. Der Preisvorteil lag bei 5.400 DM. Dieses Angebot wurde akzeptiert. Obwohl der Landkreis Uckermark hier nach dem Grundsatz gehandelt hat, mit den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln sparsam und wirtschaftlich umzugehen (die Einsparung entspricht dem Wert von zwei PC der neuesten Generation), wird künftig § 2 VOL/A beachtet.

Die Dokumentation der Vergabeverfahren wird durch die Verwendung des Vordrucks "Vergabevermerk" sichergestellt.

Zu B 2

Es bestand die dringende Notwendigkeit, die Hardware so schnell wie möglich zu beschaffen, um die Arbeitsfähigkeit – im vorliegenden Fall die des Landwirtschaftsamtes für die termingebundene Bearbeitung von Fördermittelanträgen und die des Sozialamtes für die unaufschiebbare Bearbeitung von Anträgen für Hilfeempfänger – nicht zu gefährden. Nach § 3 Nr. 4 Buchstabe f VOL/A sind in derartigen Fällen freihändige Vergaben zulässig. Es wurde allerdings versäumt, in dem Vergabevermerk die Dringlichkeit zu begründen.

Durch das Formular "Vergabevermerk" ist sichergestellt, daß künftig vor Erteilung des Zuschlages die Vergabeart begründet und dokumentiert wird.

Die Anregung des LRH, künftig Bestellmengen zusammenzufassen, um günstigere Einkaufspreise zu erzielen, wird praktiziert und auch künftig beachtet.

Zu B 3

Wie schon ausgeführt, werden auch bei freihändigen Vergaben Vergabevermerke angefertigt, die das Verfahren erschöpfend begründen. Es ist jedoch durch Aktenvermerke nachgewiesen, daß die Aufträge immer der Anbieter mit dem wirtschaftlich günstigsten Angebot erhalten hat. Seit 1999 werden diese Nachweise in dem o.g. Vergabevermerk dokumentiert.

Zu B 4

Der LRH bemängelt, daß unzulässigerweise drei "Nachfolgeaufträge" im Nachgang zu einer öffentlichen Ausschreibung freihändig vergeben worden sind.

Zum Zeitpunkt der Auftragserteilung waren die aufgrund der öffentlichen Ausschreibung gelieferten Modelle nicht mehr auf Lager. Das Nachfolgemodell war leistungsfähiger und

mit 5 DM netto nur unwesentlich teurer. Dies wurde als Entscheidungsvorschlag für den Auftrag mit Vermerk vom 27.10.1998 auch so dokumentiert.

Es ist richtig, daß der Wert für Folgeaufträge 20 % der ursprünglichen Lieferung nicht überschreiten soll. Im vorliegenden Fall betrug der Wert des Folgeauftrages 21,2 %. Dieser Auftragswert war wegen der notwendigen Konfiguration dringend erforderlich.

Alternativ wäre eine erneute öffentliche Ausschreibung mit einem Mehraufwand in Betracht gekommen, der angesichts des geringen Differenzbetrages (ca. 1.200 DM) nicht zu vertreten gewesen wäre. Bei Grenzfällen dieser Art wird dennoch künftig strikt nach VOL/A vorgegangen.

Zu B 5

Seit 1999 erhalten die Bieter detaillierte Leistungsbeschreibungen, in denen die Hardware produkt- und herstellerneutral beschrieben wird. Soweit bestimmte Markenerzeugnisse gewünscht werden, lautet der Zusatz “oder gleichwertiger Art”.

Dennoch muß darauf hingewiesen werden, daß es bei Erzeugnissen von nicht gewünschten Herstellern zu Kompatibilitätsproblemen und erhöhten Aufwendungen für den Support kommen kann. Dies liegt nicht im Sinne einer wirtschaftlichen Vergabe.

Zu B 7

Die in § 9 Nr. 2 VOL/A enthaltene Forderung, daß die VOL Bestandteil des Vertrages wird, ist in den Verdingungsunterlagen enthalten. Die aufgezeigten formellen Fehler wurden hier vor der Prüfung durch den LRH selbst erkannt und durch die o.g. organisatorischen Änderungen abgestellt.

Zu B 8

Die vorgegebenen Wertgrenzen werden strikt beachtet. Alle Vergaben erfolgen auf der Grundlage der neugefaßten DA 1/96 vom 15. März 2001 (Vergabe und Abrechnung von Bauleistungen nach VOB sowie anderer Lieferungen und Leistungen nach VOL – Vergabeordnung).

Abschließend ist seitens der Kreisverwaltung Uckermark festzuhalten, daß die Vergabepraxis unter Beachtung der Vorschriften der VOL/A in einigen Fällen auch zu unwirtschaftlichen Ergebnissen führen kann. Rechentechnik ist einer rasanten technischen und preislichen Entwicklung unterworfen.

Preise für Hardware können sich wöchentlich ändern. Die Grundforderung des LRH, mit den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln sparsam und wirtschaftlich umzugehen (siehe Seite 2 des Prüfungsberichtes), kann bei einer strikten Einhaltung der aktuellen gesetzlichen Gegebenheiten nicht immer erfüllt werden.

Dennoch wird der Landkreis Uckermark die Bemerkungen des LRH künftig beachten.

Landesrechnungshof Brandenburg

Mitteilung

über die

überörtliche Prüfung des Vergabewesens

bei Beschaffungen von Informationstechnik

im Landkreis Uckermark

Potsdam, 14. September 2001

V 1 – 36.30.26.14 UM

Inhaltsverzeichnis

Tz.	Inhalt	Seite
0	**Wesentliche Ergebnisse der Prüfung**	1
1	**Vorbemerkungen**	2
2	**Informationstechnik in der Kreisverwaltung**	3
2.1	Ausstattungsgrad	3
2.2	Personalausstattung und Personalausgaben	3
2.3	Beschaffungsstelle	3
2.4	Jahr-2000-Konformität	4
2.5	Bedarfsplanung	4
3	**Vergabeverfahren**	4
3.1	Rechtsgrundlagen	4
3.2	Wahl des Vergabeverfahrens	5
3.2.1	Öffentliche Ausschreibung	6
3.2.2	Beschränkte Ausschreibung	7
3.2.3	Freihändige Vergabe	8
3.2.4	Nachfolgeauftrag	9
3.3	Leistungsbeschreibung	10
3.4	Auftragsberatungsstelle	11
3.5	Vertragsbedingungen	11
3.6	Vergabeordnung	11

Anlagenverzeichnis

Anlage 1 Verwaltungsgliederungsplan der Kreisverwaltung Uckermark

Anlage 2 Geprüfte IT-Beschaffungen 1998 und 1999 im Landkreis Uckermark

Abkürzungsverzeichnis

APC	Arbeitsplatzcomputer
IT	Informationstechnik
LRH	Landesrechnungshof Brandenburg
TUIV	Technikunterstützte Informationsverarbeitung
VOL	Verdingungsordnung für Leistungen (ausgenommen Bauleistungen)
VOL/A	Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Leistungen – Teil A der Verdingungsordnung für Leistungen (ausgenommen Bauleistungen)
VOL/B	Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen

0 Wesentliche Ergebnisse der Prüfung

Der Landesrechnungshof Brandenburg hat im Ergebnis einer Prüfung der Beschaffungsvorgänge zum Erwerb von Informationstechnik im Landkreis Uckermark festgestellt, dass die Vorschriften über das Vergabewesen nicht mit der erforderlichen Sorgfalt beachtet worden sind.

0.1 Bei einer Öffentlichen Ausschreibung waren erhebliche Formfehler festzustellen (Tz. 3.2.1).

0.2 Beschaffungsmaßnahmen wurden aus nicht nachvollziehbaren Gründen zeitlich aufgeteilt und entsprechend der nach Aufteilung verbleibenden voraussichtlichen Auftragswerte vergeben (Tz. 3.2.2).

0.3 Der entsprechend § 30 VOL/A zu erstellende Vergabevermerk fehlte bei allen Freihändigen Vergaben. Ein regelmäßiger Wechsel unter den Bewerbern war nicht zu erkennen (Tz. 3.2.3).

0.4 Der Landkreis vergab unzulässig drei Nachfolgeaufträge im Nachgang zu Öffentlichen Ausschreibungen freihändig ohne Angebotsbeiziehung. In zwei Fällen bestand kein direkter Zusammenhang zu der ursprünglich vergebenen Leistung und in einem Fall ist die Wertgrenze für Nachaufträge überschritten worden (Tz. 3.2.4).

0.5 Bei den Öffentlichen Ausschreibungen waren die Leistungsbeschreibungen nicht hersteller- bzw. produktneutral formuliert. Ferner lagen allen Freihändigen Vergaben keine Leistungsbeschreibungen zu Grunde (Tz. 3.3).

0.6 Die Allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Leistungen – Teil B der Verdingungsordnung für Leistungen waren bei den Freihändigen Vergaben nicht Vertragsbestandteil bzw. nicht als solcher erkennbar (Tz. 3.6).

0.7 Die für die Wahl der Vergabeart festgelegten Wertgrenzen der Vergabeordnung des Landkreises entsprechen nicht den aktuellen landesrechtlichen Vorgaben (Tz. 3.7).

1 Vorbemerkungen

In Zusammenarbeit mit den Staatlichen Rechnungsprüfungsämtern hat der Landesrechnungshof Brandenburg (LRH) im Rahmen einer Querschnittsprüfung in den 14 Landkreisen Beschaffungsvorgänge zum Erwerb von Informationstechnik (IT) untersucht. Ziel der Prüfung war es, mögliche Schwachstellen bei der Beschaffung von IT zu erkennen und aufzuzeigen. Ausgehend hiervon werden Empfehlungen und Anregungen zum Vergabewesen gegeben, um so zu einem sparsamen und wirtschaftlichen Umgang mit den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln beizutragen.

Der LRH hat im Landkreis Uckermark insgesamt 15 Beschaffungsvorhaben der Jahre 1998 und 1999 geprüft. Die Auswahl der zu prüfenden Fälle erfolgte in Stichproben.

Haus-halts-jahr	Ausgaben für Beschaffungen von Informationstechnik in TDM	Anzahl der geprüften Beschaffungs-vorgänge	Prüfungs-umfang in TDM	Anteil an den Ausgaben für Informations-technik in v.H.
1998	359,9	5	192,9	53,6
1999	874,8	10	640,4	73,2

Die Prüfungsfeststellungen sind am Textrand wie folgt gekennzeichnet:

B mit Randnummer in Klammern = Bemerkung, zu der eine Beantwortung nicht erwartet wird, wenn sie anerkannt und künftig beachtet wird und

B mit Randnummer ohne Klammern = Bemerkung, die einer Stellungnahme innerhalb der gesetzten Frist bedarf.

2 Informationstechnik in der Kreisverwaltung

2.1 Ausstattungsgrad

Die Kreisverwaltung des Landkreises Uckermark verfügte mit Stand vom 31. Dezember 1999 über insgesamt 845 Personalstellen (14 Planstellen für Beamte und 780 Stellen für Angestellte sowie 51 Stellen für Arbeiter) in fünf Dezernaten und 20 Ämtern (Anlage 1). Für die Bestimmung des Ausstattungsgrades sind die Personalstellen um die Stellen für Arbeiter zu bereinigen, da diese Arbeitsplätze grundsätzlich nicht mit Arbeitsplatzcomputern (APC) ausgestattet werden. Danach verbleiben 794 Personalstellen. 467 Arbeitsplätze sind mit einem APC ausgestattet. Das entspricht einem Ausstattungsgrad von 59 v. H. Darüber hinaus sind 306 Arbeitsplätze mit Druckern ausgestattet.

Als Client-Betriebssystem werden in der Kreisverwaltung MS-DOS 6.22, Windows 95 und Windows NT angewendet.

2.2 Personalausstattung und Personalausgaben

Das Hauptamt hat im Sachgebiet Technikunterstützte Informationsverarbeitung (TUIV) sechs Mitarbeiter. In vier Fachämtern benannte der Landkreis je einen Verantwortlichen und in zwei Fachämtern je zwei Verantwortliche für die Betreuung der IT. Vier IT-Betreuer sind zu 100 Prozent und vier IT-Betreuer mit einem Zeitanteil von 35 bis 65 Prozent für die Erfüllung dieser Aufgaben eingesetzt. Für die haupt- und nebenamtlichen ADV-Mitarbeiter/Koordinatoren sind per 31. Dezember 1999 Personaldurchschnittskosten[1] in Höhe von 851,5 TDM verausgabt worden.

2.3 Beschaffungsstelle

Die Dienstanweisung des Landkreises über das Vergabewesen (Vergabeordnung) 1/96 vom 23. September 1996 regelt die Aufgaben und Zuständigkeiten der Vergabestellen.

---

1 Durchschnittssätze des Ministeriums der Finanzen gemäß Aufstellung der Haushaltsvoranschläge für das Haushaltsjahr 1999 und der Voranschläge zum Finanzplan 1998-2002.

Im geprüften Zeitraum führte das Sachgebiet TUIV die Beschaffungen von IT-Technik durch. Seit Mai 1999 wird das Sachgebiet TUIV durch die zentrale Vergabestelle des Landkreises, welche den formalen Teil des Vergabeverfahrens abwickelt, dabei unterstützt.

2.4 Jahr-2000-Konformität

Der Landkreis beschaffte nach eigenen Angaben im Rahmen der Jahr-2000-Konformität Software in Höhe von 7.151, 28 DM und Hardware in Höhe von 336.311,96 DM, davon 190.910,46 DM (53 APC) im Rahmen von Leasingverträgen.

2.5 Bedarfsplanung

Der Landkreis verfügt über kein IT-Rahmenkonzept. Nach Prüfung der Anforderungen der Fachämter werden die finanziellen Mittel zur Beschaffung von Hard- und Software in den Haushaltsplan eingestellt. Der Bedarf wird jährlich ermittelt und im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten umgesetzt.

Der Einsatz von IT richtet sich grundsätzlich nach dem zu begründenden Bedarf. Ein wichtiges Planungs- , Entscheidungs- und Arbeitsmittel hierfür bildet das IT-Konzept einer Verwaltung, welches jährlich überprüft und fortgeschrieben werden sollte. So ist ein Gesamtüberblick über die wesentlichen Änderungen gegenüber der Planung des Vorjahres, über alle IT-Anwendungen und Vorhaben sowie den daraus resultierenden Mittelbedarf gesichert.

Der LRH empfiehlt, ein IT-Konzept für einen Planungszeitraum von vier Jahren zu erarbeiten.

3 Vergabeverfahren

3.1 Rechtsgrundlagen

Gemäß § 29 Gemeindehaushaltsverordnung i. V. m. §§ 3, 3 a und 3 b VOL/A muss der Vergabe von Aufträgen eine Ausschreibung vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäftes oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen. Die Verdingungsordnung für Leistungen - ausgenommen Bauleistungen - (VOL) sowie die dazu ergangenen Landesrichtlinien sind anzuwenden.

Danach können Aufträge bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 50 TDM beschränkt ausgeschrieben werden. Entsprechend den bis zum 31. Dezember 1999 geltenden Ausnahmeregelungen[2] sollte der Beschränkten Ausschreibung ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 25 TDM grundsätzlich ein öffentlicher Teilnahmewettbewerb vorausgehen. Des Weiteren können Aufträge mit einem Wert bis zu 25 TDM freihändig vergeben werden. Mit Wirkung vom 01. Januar 1996 hatte der Freihändigen Vergabe bei einem voraussichtlichen Auftragswert über 10 TDM ein Teilnahmewettbewerb vorauszugehen.

3.2 Wahl des Vergabeverfahrens

Der Landkreis hat von den 15 geprüften Beschaffungsvorgängen vier Aufträge im Wege der Öffentlichen Ausschreibung sowie elf Aufträge freihändig vergeben (Anlage 2):

Vergabeart	Anzahl	Auftragsvolumen in TDM	Anteil in v.H.
Öffentliche Ausschreibung	4	651,3	78,1
Beschränkte Ausschreibung	-	-	-
Freihändige Vergabe	11	182,0	21,9
Insgesamt:	15	833,3	100.0

Nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick zur Wahl der Vergabeart im Soll-Ist-Abgleich nach Auftragswerten.

Vergabeart	Wertgrenze in TDM	Soll Anzahl	Ist Anzahl
Europaweite Ausschreibung	über 381	-	-
Offentliche Ausschreibung	über 50	4	4
Beschränkte Ausschreibung	über 25	-	-
Freihändige Vergabe	bis 25	11	11

---

[2] Runderlass des Ministeriums für Wissenschaft, Mittelstand und Technologie im Einvernehmen mit dem Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr, dem Minister der Finanzen, dem Ministerium des Innern und dem Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung vom 19. April 1996 (Amtsblatt Nr 22/96 S. 476).

3.2.1 Öffentliche Ausschreibung

B 1 Drei der vier Öffentlichen Ausschreibungen waren nicht zu beanstanden. In einem Fall (Öffentliche Ausschreibung August 1998, Anlage 2 - lfd. Nr. 1) waren erhebliche Formfehler festzustellen.

- In drei von vier Angeboten wurden durch die Bieter Änderungen und Ergänzungen an den Verdingungsunterlagen vorgenommen.

  Gemäß § 21 Nr. 1 Abs. 3 VOL/A sind Änderungen und Ergänzungen an Verdingungsunterlagen unzulässig. Angebote, bei denen Änderungen oder Ergänzungen an den Verdingungsunterlagen vorgenommen worden sind, müssen nach § 25 Nr. 1 Abs. 1 Buchstabe d VOL/A von der Wertung ausgeschlossen werden.

- Ein Angebot war nicht mit einem Eingangsvermerk versehen. Das Angebot dieses Bieters erhielt den Zuschlag. Folglich war nicht nachvollziehbar, ob das Angebot fristgerecht eingegangen war.

  Nach § 22 Nr. 1 VOL/A sind die Angebote auf dem ungeöffneten Umschlag mit einem Eingangsvermerk, den ein an der Vergabe nicht Beteiligter anbringen soll, zu versehen. Gemäß § 23 Nr. 1 Buchstabe a VOL/A sind Angebote nicht zu prüfen, die nicht ordnungsgemäß oder verspätet eingegangen sind, es sei denn, dass der nicht ordnungsgemäße oder verspätete Eingang durch Umstände verursacht worden ist, die nicht vom Bieter zu vertreten sind.

- Die Angebotsfrist endete am 31. August 1998. Die Auftragserteilung zu LOS 2 erfolgte für zwei (Wertumfang ca. 50,1 TDM von 59,8 TDM) der insgesamt fünf Positionen auf der Grundlage eines "zusätzlichen Sonderangebotes" vom 18. September 1998. Bei dem Sonderangebot handelte es sich um Nachfolgemodelle, die nicht mit der ursprünglich ausgeschriebenen Leistung übereinstimmten. Die Auftragserteilung an den Bieter wurde mit finanziellen und technologischen Vorteilen begründet. Es war nicht zu erkennen, ob die anderen Bieter gleichfalls zur Abgabe eines nachträglichen Angebotes aufgefordert wurden.

  Gemäß § 25 Abs. 1 Buchstabe e VOL/A sind Angebote von der Wertung auszuschließen, die verspätet eingegangen sind.

Eine Auftragserteilung für ein nach Ablauf der Angebotsfrist eingegangenes "zusätzliches Sonderangebot" entspricht nicht dem Grundsatz der Gleichbehandlung der Bieter und der Vergabe im Wettbewerb gemäß § 2 VOL/A.

- Die Überprüfbarkeit und Nachvollziehbarkeit des Vergabeverfahrens ist trotz des vorliegenden Vergabevermerkes nicht vollständig gewährleistet. Leistungsbeschreibung, Auftragserteilung und Lieferschein enthielten jeweils voneinander abweichende Angaben bezüglich der Stückzahlen bzw. Parameter, ohne dass die Gründe hierfür aktenkundig festgehalten wurden.
  Nach § 30 VOL/A ist über die Vergabe ein Vermerk zu fertigen, der die einzelnen Stufen des Verfahrens, die Maßnahmen, die Feststellung sowie die Begründung der einzelnen Entscheidungen enthält. Die Dokumentationspflicht soll die Nachvollziehbarkeit und Überprüfbarkeit des Vergabeverfahrens gewährleisten.

Der LRH bittet die konsequente Beachtung der VOL/A sicherzustellen.

3.2.2 Beschränkte Ausschreibung

B 2 Bei der Prüfung der Vergabeunterlagen war auffällig, dass Beschaffungsmaßnahmen aus nicht nachvollziehbaren Gründen zeitlich aufgeteilt und entsprechend der nach Aufteilung verbleibenden voraussichtlichen Auftragswerte vergeben wurden. Es ist nicht auszuschließen, dass durch diese Verfahrensweise die bei Zusammenfassung der Maßnahmen vorgeschriebene Vergabeart umgangen wurde.

Im geprüften Zeitraum wäre bei einer Zusammenführung von zeitlich kurz aufeinanderfolgenden Aufträgen mit gleichartigen Beschaffungsgegenständen für drei Freihändige Vergaben mit einem Wertumfang von 47,2 TDM (Anlage 2, lfd. Nr. 2 - 4), für zwei Freihändige Vergaben mit einem Wertumfang von 32,0 TDM (Anlage 2, lfd. Nr. 9 - 10) sowie für zwei Freihändige Vergaben mit einem Wertumfang von 29,6 TDM (Anlage 2, lfd. Nr. 12 - 13) jeweils eine Beschränkte Ausschreibung erforderlich gewesen.

Beschaffungszeitpunkt	Beschaffungsgegenstand	Auftragswerte in DM
März 1998	2 Notebooks	6.417,00
März 1998	6 APC, 4 Drucker	19.444,20
März 1998	7 APC, 3 Drucker	21.357,80
19.04.1999	5 APC, 4 Drucker	23.756,80
22.04.1999	1 APC, 1 Drucker	8.268,87
10.06.1999	3 APC, 3 Drucker	17.744,52
10.06.1999	2 APC, 2 Drucker	11.829,68

Die Vergabe von Kleinmengen birgt die Gefahr einer unwirtschaftlichen Bedarfsdeckung. Die Zusammenfassung der zeitlich kurz aufeinander folgenden Einzelaufträge hätte zu größeren Auftragsvolumen geführt. Erfahrungsgemäß hätten günstigere Mengenkonditionen erzielt und damit eine wirtschaftlichere Auftragsvergabe erreicht werden können.

Der LRH empfiehlt, zur Erreichung eines sparsamen und wirtschaftlichen Umgangs mit den Haushaltsmitteln und zur Reduzierung des Verwaltungsaufwandes eine verstärkte Koordination des Beschaffungswesens, insbesondere im Hinblick auf eine zentrale Bedarfsermittlung, und eine Zusammenfassung zu größeren Bestellmengen.

3.2.3 Freihändige Vergabe

B 3 Der entsprechend § 30 VOL/A zu erstellende Vergabevermerk fehlte bei allen Freihändigen Vergaben. Ein regelmäßiger Wechsel unter den Bewerbern war nicht zu erkennen.

Bei der Prüfung der Vergabeunterlagen wurde auffällig, dass insbesondere 1998 immer die gleichen Lieferfirmen zur Angebotsabgabe aufgefordert wurden. Im Ergebnis erhielt bei den geprüften Fällen bis auf eine Ausnahme ein Anbieter alle Aufträge für die Beschaffung von IT-Technik für die Kreisverwaltung in den Jahren 1998 und 1999.

Nach § 30 Nr. 1 VOL/A ist über die Vergabe ein Vermerk zu fertigen, der die einzelnen Stufen des Verfahrens, die Maßnahmen, die Feststellung sowie die Begründung der einzelnen Entscheidung festhält. Auch ist nach Ziffer 10 der Vergabeordnung des Landkreises für jedes Vergabeverfahren ein Vergabevermerk zu fertigen. Gemäß § 4 der VOL/A hat der Auftraggeber den in Betracht kommenden Bewerberkreis zu erkunden, sofern er keine ausreichende Marktübersicht hat. Deshalb soll nach § 7 Nr. 2 Abs. 4 VOL/A unter den Bewerbern bei Freihändigen Vergaben möglichst gewechselt werden.

Der LRH bittet um künftige Beachtung.

3.2.4 Nachfolgeauftrag

B 4 Der Landkreis hat unzulässig drei Nachfolgeaufträge im Nachgang zu Öffentlichen Ausschreibungen freihändig ohne Angebotsbeiziehung vergeben. In zwei Fällen bestand kein direkter Zusammenhang zu der ursprünglich vergebenen Leistung und in einem Fall ist die Wertgrenze für Nachaufträge überschritten worden.

- Ein "Nachfolgeauftrag" mit einem Gesamtwert von 23.043,40 DM zur Öffentlichen Ausschreibung August 1998 wurde nach Zugang eines nachträglichen Angebotes über Nachfolgemodelle erteilt. Somit handelt es sich nicht mehr um die ursprünglich ausgeschriebene Leistung.

- Ein "Nachtrag" mit einem Gesamtwert von 21.208,28 DM wurde zur Öffentlichen Ausschreibung März 1999 nach einem Änderungsangebot ausgelöst, der Auftragswert überschritt den Wert der ursprünglichen Leistung um 21,2 Prozent.

- Ein "Nachfolgeauftrag" wurde zur Öffentlichen Ausschreibung September 1999 mit einem Gesamtwert von 16.857,49 DM nach einem Angebot mit geänderten technischen Daten und daraus resultierender Preisänderung erteilt.

Gemäß § 3 Nr. 4 Buchstabe d VOL/A kann eine Freihändige Vergabe stattfinden, wenn bei geringfügigen Nachbestellungen im Anschluss an einen bestehenden Vertrag kein höherer Preis für die ursprüngliche Leistung gefordert wird und von einer Ausschreibung kein wirtschaftlicheres Ergebnis zu erwarten ist. Die Nachbestellung soll insgesamt 20 v.H. des Wertes der ursprünglichen Leistung nicht überschreiten.

Wir bitten künftig um Beachtung.

3.3 Leistungsbeschreibung

B 5 Die Prüfung der Leistungsbeschreibungen ergab, dass bei den Öffentlichen Ausschreibungen die Leistungsbeschreibungen nicht hersteller- bzw. produktneutral formuliert waren. Ferner lagen allen Freihändigen Vergaben keine Leistungsbeschreibungen zu Grunde.

Nach § 9 VOL/A bestehen die Vergabeunterlagen aus dem Anschreiben (Aufforderung zur Angebotsabgabe) und den Verdingungsunterlagen. In den Verdingungsunterlagen sind alle beeinflussenden Umstände anzugeben, um eine einwandfreie Preisermittlung zu ermöglichen (Leistungsbeschreibung).

Nach § 8 Nr. 1 Abs. 1 VOL/A ist die Leistung eindeutig und so erschöpfend zu beschreiben, dass alle Bewerber die Beschreibung im gleichen Sinne verstehen und die Angebote miteinander verglichen werden können. Gemäß § 8 Nr. 3 Abs. 3 und 5 VOL/A dürfen bestimmte Erzeugnisse oder Verfahren sowie bestimmte Ursprungsorte und Bezugsquellen nur dann ausdrücklich vorgeschrieben werden, wenn dies durch die Art der zu vergebenden Leistung gerechtfertigt ist. Bezeichnungen für bestimmte Erzeugnisse (Markennamen) dürfen ausnahmsweise verwendet werden, wenn eine Beschreibung durch hinreichend genaue, allgemeinverständliche Bezeichnungen nicht möglich ist.

Mit der Leistungsbeschreibung spezifiziert der öffentliche Auftraggeber die zu vergebende Leistung, auf deren Grundlage die Bieter ihr Angebot abgeben. Daher ist die Leistungsbeschreibung von elementarer Bedeutung für das Vergabeverfahren. Mit der Erteilung des Zuschlags bzw. mit dem Abschluss des Vertrages wird die Leistungsbeschreibung zu einem wesentlichen Bestandteil des Vertrages und damit zu einer entscheidenden Grundlage für die Ausführung der Leistung durch den Auftragnehmer sowie für die Abnahme der erbrachten Leistung durch den Auftraggeber[3].

Der LRH bittet sicherzustellen, dass künftig für jede Auftragsvergabe eine Leistungsbeschreibung erstellt wird und diese produkt- und herstellerneutral formuliert werden. In den Fällen, in denen die Voraussetzungen gemäß § 8 Nr. 3 Abs. 5 VOL/A vorliegen, bei denen in der Leistungsbeschreibung ausnahmsweise Bezeichnungen für bestimmte Erzeugnisse verwendet werden dürfen, hat der Zusatz, mit dem dies dann nur geschehen darf, immer „oder gleichwertiger Art" zu lauten.

---

3 Daub/Eberstein, Kommentar zur VOL/A, § 8 Rn. 22-24.

3.4 Auftragsberatungsstelle

(B 6) Der Landkreis hat die Auftragsberatungsstelle des Landes Brandenburg vor der Durchführung der fünf Freihändigen Vergaben über 10 TDM in keinem Fall konsultiert.

Bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen sind unter Beachtung der VOL kleine und mittlere Unternehmen angemessen zu beteiligen (§ 5 Abs. 2 Brandenburgisches Mittelstandsförderungsgesetz). Die Ausnahmeregelungen vom 19. April 1996 schrieben aus diesem Grund die Konsultation der Auftragsberatungsstelle Brandenburg bei einem Auftragswert ab 10 TDM zwingend vor.

Wir empfehlen, zur Erkundung des in Betracht kommenden Bewerberkreises künftig vor einer Beschränkten Ausschreibung und einer Freihändigen Vergabe die Auftragsberatungsstelle Brandenburg weiterhin zu konsultieren, soweit eigene Marktübersichten nicht ausreichend vorhanden sind.

3.5 Vertragsbedingungen

B 7 Die Allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Leistungen – Teil B der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL/B) waren bei den Freihändigen Vergaben nicht Vertragsbestandteil bzw. nicht als solcher erkennbar.

Nach § 9 Nr. 2 VOL/A ist in den Verdingungsunterlagen vorzuschreiben, dass die VOL/B Bestandteil des Vertrages wird.

Der LRH empfiehlt, im Interesse der Rechtssicherheit die VOL/B als Vertragsbestandteil aufzunehmen und hierfür die Vordrucke des Vergabehandbuches zu verwenden.

3.6 Vergabeordnung

B 8 Die für die Wahl der Vergabeart festgelegten Wertgrenzen der Vergabeordnung des Landkreises entsprechen nicht den aktuellen landesrechtlichen Vorgaben.

Die Festlegungen der Vergaberichtlinie lassen eine Beschränkte Ausschreibung bis zu einer Wertgröße von 100 TDM und eine Freihändige Vergabe ist bis zu einer Wertgröße von 25 TDM zu.

Gemäß Nr. 3 der Verwaltungsvorschrift zu § 29 der Gemeindeordnung Brandenburg sind die für das Land maßgebenden Vergabevorschriften anzuwenden. Zu den für das Land maßgebenden Vergabevorschriften gehören auch die Verwaltungsvorschriften zu § 55 der Landeshaushaltsordnung, welche die Wertgrenzen für die jeweilige Vergabeart festgelegen. Danach ist bei Beschaffungen nach der VOL ab einem Auftragswert von 50 TDM eine Öffentliche Ausschreibung erforderlich und eine Freihändige Vergabe nur bis zu einer Wertgröße von 5 TDM zulässig. Auf das Amtsblatt für das Land Brandenburg Nr. 39 vom 04. Oktober 2000 wird ergänzend verwiesen.

Der LRH bittet um Anpassung der kreislichen Vergabeordnung an bestehende Rechtsnormen.

von der Aue

Dr. Reinhardt

LANDESRECHNUNGSHOF BRANDENBURG

Beglaubigt

Regierungsangestellte

Verwaltungsgliederungsplan der Kreisverwaltung Uckermark

Stand: 01.12.1993

Landrat
Herr Dr. Benthin 03984/70-1001

Büro Landrat
Herr Piwodda 03984/70-1004

Gleichstellungsbeauftragte
Frau Schley 03984/70-2200

Ausländerbeauftragte
Herr Memel 03984/70-2300

Personalrat
Frau Fandrich 70-2000

Dezernat I
1. Beigeordneter
Herr Dr. Klause 03984/70-1101

11 Pressestelle
Frau Neumann 03984/70-1003

10 Hauptamt
AL Herr Hanpke 03984/70-1110

100 Organisation
SGL Herr Sreich 70-1610
101 Personal
SGL Frau Reimann 70-1011
102 Zentrale Dienste
SGL Frau Holt 70-2610
103 Büro des Kreistages
SGL Herr Gerhardt 70-1210
105 TUIV
SGL Herr Döring 70-1119

20 Kämmerei
AL Herr Förster 03984/70-1120

200 Finanzen
SGL Frau Tschernatsch 70-2620
201 Kommunale Finanzaufsicht
SGL Frau Burmeister 70-2420
202 Liegenschaften
SGL Herr Nahnke 70-1220
203 Kreiskasse
SGL Herr Lenz 70-3320
204 Kostenrechnung 70-1520

30 Rechtsamt
Herr Both 03984/70-1130

300 Rechtsangelegenheiten 70-1430
301 Kommunalaufsicht 70-1830
302 Versicherungsangelegenheiten 70-1230
303 GVO-Behörde 70-1530

41 Kulturamt
AL Frau Hannemann 03984/70-1141

49 Staatliches Schulamt
AL Frau Lundur 03984/70-1149

490 Personal
SGL Frau Fuchs 70-1449
491 Haushalt/Stellenbewirtschaftung
SGL Frau Schneider 70-1549

Dezernat II
2. Beigeordneter
Herr Klaus 03984/70-1201

14 Rechnungsprüfungsamt
AL Herr Meier 03984/70-1114

62 Kataster- und Vermessungsamt
AL Herr Gnorski 03332/41-800

620 Geschäftsstelle des Gutachterausschusses 03332/41-818
621 Benutzung-Mikroliingebrauchsarchiv
SGL Frau Becker 03332/41-828
622 Fortführung Liegenschaftskataster
SGL Herr Becker 03332/41-813
623 Automatische Liegenschaftskarten, -buch
SGL Herr Grohs 03332/41-830
624 Vermessung
SGL Herr Kunz 03332/41-827
625 FAUKE 03332/41-851

63 Bauordnungsamt
AL Frau Teschke 03984/70-1163

630 Techn. Bauaufsicht
SGL Herr Meyer 70-1263
631 Rechtliche Bauaufsicht
SGL Herr Harder 70-3663
632 Denkmalschutz
SGL Herr Kempel 70-3763

65 Hoch- und Tiefbauamt
AL Herr Czerwinsky 03984/70-1165

651 Hochbau
SGL Herr Boldt 70-2065
652 Tiefbau/Wohnungsbauförderung/Wohngeldstelle/Kreisstraßenmeisterei
SGL Frau Schwanke 70-1365

Postanschrift
Landkreis Uckermark
Karl-Marx-Straße 1
17291 Prenzlau
Telefon: 0 39 84/70-0
Telefax: 0 39 84/70 13 99

Dezernat III
3. Beigeordneter
Herr Dr. Heise 03984/70-1301

32 Ordnungsamt
AL Frau Reinhold 03984/70-1132

320 Allg. Ordnungsangelegenheiten
SGL Herr Schulze 70-1832
321 Personenstands- und Ausländerangelegenheiten
SGL Herr Scheel 70-1732
322 Brand- u. Katastrophenschutz
SGL Herr Bendt 70-1231
323 Straßenverkehr
SGL Herr Müller 70-1033
324 Zentrale Bußgeldstelle
SGL Frau Woller 70-2432

61 Planungsamt
AL Frau Eggersdorf 03984/70-1161

610 Bauplanungsrecht/Planungsaufsicht
SGL Herr Oschinski 70-1461
611 Bauleitplanung/Kreisplanung
SGL Frau Seifert 70-1561

68 Umweltamt
AL Herr Hagst 03984/70-1163

681 Naturschutz u. Landschaftspflege
SGL Herr Dr. Biesk 70-1668
682 Umweltschutz/Abfallwirtschaft/Altlasten
SGL Frau Krause 70-2568
683 Gewässerschutz
SGL Herr Staudenmaier 70-4460

Nebenstelle Angermünde:
Telefon: 0 33 31/268-App.-Nr.
Nebenstelle Templin:
Telefon: 0 39 87/41-0
Nebenstelle Schwedt/Oder:
Telefon: 0 33 32/208-App.-Nr.

Dezernat IV
Frau Rudick 03984/70-1401

Psychiatrie-Koordinator
Herr Mevius 03984/70-2053
Betreuungsbehörde 03984/70-2953

40 Schulverwaltungsamt
AL Herr Falke 03984/70-1140

400 Schulorganisation/Schulfinanzierung
SGL Herr Wollzien 70-1340
401 Schulentwicklungsplt/Schülerbeförderung
SGL Frau Nagel 70-1440

50 Sozialamt
AL Herr Thiele 03984/70-1150

501 Grundsatzangelegenheiten
SGL Frau Richter 70-2650
502 Hilfe außerhalb von Einrichtungen
SGL Frau Freise 70-2850
503 Hilfe innerhalb von Einrichtungen
SGL Frau Jankov 70-2750
504 Asyl/Aussiedler/Sonst. soziale Leistungen
SGL Frau Jänicke 70-1750

51 Jugendamt
AL Herr Fiehn 03984/70-1151

510 Jugendhilfe/Grundsätze/Planung 70-1151
511 Regionalbereich Prenzlau
Frau Kaatz 70-2251
512 Regionalbereich Angermünde
Herr Schwanebeck 03331/268-214
513 Regionalbereich Templin
Herr Klan 03987/41-2051
514 Regionalbereich Schwedt
Herr Jeske 03332/208-155

53 Gesundheitsamt
AL Frau Dr. Völker 03984/70-1153

530 Hygiene und Umweltmedizin
SGL Herr Krause 03331/268-441
531 Kinder- und Jugendärztlicher Dienst
SGL Herr Dr. Unger 03332/446-455
532 Zahnärztlicher Dienst 70-2753
533 Sozialpsychiatrischer Dienst 70-1453
534 Sozialmedizinischer Dienst
SGL Herr Dr. Kayser 70-3253

Dezernat V
Herr Hartwig 03984/70-1501

25 Amt z. Regelung offener Vermögensfragen
AL Frau Nitschmann 03984/70-1125

39 Veterinär- u. Lebensmittelüberwachungsamt
AL Herr Müller 03984/70-1139

390 Veterinärangelegenheiten
SGL Her Dr. Riechert 70-1839
391 Lebensmittelüberwachung
SGL Frau Kupka 70-1239

80 Wirtschaftsförderungsamt
AL Herr Tramp 03984/70-1180

800 Wirtschaftsförderung
SGL Her Liebscher 70-1280
Tourismus 70-1880
ÖPNV 70-1007

83 Landwirtschaftsamt
AL Herr Schulze 03984/70-1183

830 Tierproduktion
SGL Frau Hölzley 70-1383
831 Pflanzenproduktion
SGL Herr Bartell 70-1283
832 Investive Förderung/Ländliche Entwicklung u. Bildung
SGL Herr Peters 70-1983

Anlage 1

10602/12 90

Geprüfte IT-Beschaffungen 1998 und 1999 im Landkreis Uckermark

lfd. Nr.	Jahr	Auftr. Nr.	Werumfang in DM	Beschaffungsgegenstand	Vergabeart/Anzahl der Angebote 1) ÖA	BA	FV	kein öffentlicher Teilnahmewettbewerb	Abweichen von Vergabeart Begründungsvermerk fehlt	keine Auftragsberatungsstelle	keine Leistungsbeschreibung	keine prod.neutr. Leistungsbeschreibung	kein vollst.Labecht. Vergabevermerk § 30VOL/A	keine vollständige Vereinbarung der VOL/B
1	1998		122.658,40	PC, Drucker, Server, Software	4							x		
2	1998		6.417,00	Notebooks			1		x		x		x	x
3	1998		19.444,20	PC, Drucker			1	x	x	x	x		x	x
4	1998		21.357,80	PC, Drucker			1	x	x	x	x		x	x
5	1998		23.043,40	(NB zu1) PC, Monitore, Drucker, Scanner			1	NB	NB	NB	x		x	x
6	1999		92.466,38	PC, Drucker, Scanner	11							x		
7	1999		99.887,60	PC, Drucker, Scanner	10							x		
8	1999		336.311,96	PC, Monitore, Drucker	10							x		
9	1999		23.756,80	PC, Drucker			2	x	x	x	x		x	x
10	1999		8.286,87	PC, Drucker			2		x		x		x	x
11	1999		21.206,28	(NB zu 7) PC, Drucker			1	NB	NB	NB	x		x	x
12	1999		17.744,52	PC, Drucker			2	x	x	x	x		x	x
13	1999		11.829,68	PC, Drucker			2	x	x	x	x		x	x
14	1999		12.064,00	(NB zu 8) Notebooks			1	NB	NB	NB	x		x	x
15	1999		16.857,49	(NB zu 8) PC,Monitore, Software			1	NB	NB	NB	x		x	x
Gesamt			833.334,38											

davon Auftragssumme:

Öffentliche Ausschreibung	651.324,34 DM
Beschränkte Ausschreibung	- DM
Freihändige Vergabe	108.836,87 DM
Nachbestellung	73.173,17 DM

davon	1998	192.920,80 DM
	1999	640.413,58 DM
	gesamt	833.334,38 DM

Legende:

1) ÖA - Öffentliche Ausschreibung mit ... Anbietern
BA - Beschränkte Ausschreibung mit ... Anbietern
FV - Freihändige Vergabe mit ... Anbietern
NB - Nachbestellung

Anlage 2